

Information zur Genehmigung von Briefkastenstandorten

Die Post kann die Hauszustellung verweigern, wenn sie mit dem Briefkastenstandort nicht einverstanden ist. Briefkastenstandorte sind in erster Linie bei der Post abzuklären: Der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin (oder bspw. ein Architekturbüro), die den Standort des Hausbriefkastens abklären lassen wollen, können sich an den **Kundendienst der Post** wenden und eine Kontaktaufnahme durch die zuständige Zustellregion verlangen. Die Kontaktangaben finden Sie unter: <https://www.post.ch/de/hilfe-und-kontakt>.

Findet der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin mit der Post keine Einigung, kann bei der Eidgenössischen Postkommission PostCom ein Gesuch zur Überprüfung des Briefkastenstandorts gestellt werden. Die PostCom prüft dann im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, welches der verordnungsgemässe Briefkastenstandort ist. Ausserhalb eines solchen Verfahrens kann die PostCom keine verbindlichen Zusagen zum Briefkastenstandort abgeben.

Die **Vorgaben zu den Hausbriefkästen** sind in den Artikeln 73-75 sowie in Anhang 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG) festgelegt ([SR 783.01 - Postverordnung vom 29. August 2012 \(VPG\) \(admin.ch\)](#))

- Die Briefkästen müssen frei zugänglich sein, sowohl für die Post, als auch für die anderen Postdiensteanbieter (Art. 73 Abs. 1 VPG). Zudem müssen die Briefkästen die Mindestmasse von Anhang 1 der Postverordnung einhalten.
- Bei **Ein- und Zweifamilienhäusern** ist der Briefkasten **an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus** aufzustellen (Art. 74 Abs. 1 VPG). Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG).
- Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG).
- Briefkästen für die gleiche Hausnummer sind am gleichen Standort zu platzieren (Art. 74 Abs. 2 VPG).
- Ausnahmen von den Standortvorgaben können gemacht werden aus Gründen des Denkmalschutzes oder wenn der verordnungskonforme Standort aus gesundheitlichen Gründen zu unzumutbaren Härten führen würde (Art. 75 VPG).
- Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn der Hausbriefkasten nicht den Vorgaben entspricht (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).